





Strauchbeerenerhebung 2025



Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) Göttinger Chaussee 76 30453 Hannover

Sie erreichen uns über

Telefon:

0511 - 98 98 - 2447 Herr Neng: 0511 - 98 98 - 1098

Dez42.gemuese@statistik.niedersachsen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) in der separaten Unterlage.

Kennnummer (bei Rückfragen bitte angeben)

Online melden

Den Fragebogen können Sie auch im Internet unter https://www.idev.nrw.de/idev/?inst=#/ ausfüllen. Ihre persönlichen Zugangsdaten Mednung: xxxxxxxxxx Zugangscode: xxxxxxxxxx

Ansprechperson für Rückfragen

(freiwillige Angabe)

Telefon oder E-Mail:

Name

Im Rahmen der Strauchbeerenerhebung 2025 werden alle Betriebe Deutschlands befragt, die Strauchbeeren erzeugen und über mindestens folgende Flächen verfügen:

- 0,5 ha Strauchbeerenfläche im Freiland und/oder
- 0,1 ha Strauchbeerenfläche unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern

Wenn mindestens eines der genannten Kriterien auf Ihren Betrieb zutrifft, lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Erfüllt Ihr Betrieb die genannten Kriterien nicht, senden Sie den Fragebogen an den Absender zurück.

Tragen Sie den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein.

Bitte gehen	Sie beim	Ausfüllen	des	Frageboge	ns wie	folat	vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ... X ... die zutreffenden Antworten ankreuzen ha m^2 7.6 2.4 ... die zutreffenden Flächen und Erntemengen rechtsbündig eintragen, z.B. ... Jostabeeren ... eine Klartextangabe eintragen, z.B. Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z.B.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen entnehmen Sie der Seite 2 in dieser Unterlage. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. 11) gekennzeichnet.

SBE 2025 Seite 1

		Bi	tte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.
		Na	ame und Anschrift
			omorkung on
			emerkungen ır Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie
		hie	er auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen,
		ale	e Einfluss auf Ihre Angaben haben.
Fr	läuterungen zum Fragebogen		
	Wenn die Bewirtschaftung der Flächen mit Strauchbeeren	4	Bei den sonstigen Strauchbeeren im Freiland sind in
	in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb nach den Grund-	-	den beiden Klartexteintragungen die nicht aufgeführten
	sätzen der Verordnung (EU) 2018/848 über die öko-		Strauchbeerenarten im Freiland (z.B. Jostabeeren,
	logische/biologische Produktion und die Kennzeichnung		Wolfsbeeren) mit den größten Anbauflächen aufzuführen. Unter Code 1740 ist die Fläche und unter Code 1780 die
	von ökologischen/biologischen Erzeugnissen (ABI. L 150 vom 14.06.2018, S. 1) erfolgt und der Betrieb einem		Erntemenge weiterer in den Klartexteintragungen nicht
	obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich		aufgeführter Strauchbeeren im Freiland anzugeben. Unter
	zugelassenen Kontrollstelle unterliegt, dann ist Code 1700		Code 1782 und 1786 sind Anbaufläche und Erntemenge
	mit ja zu beantworten. Werden nur einzelne Kulturen		sonstiger nicht aufgeführter Strauchbeeren unter hohen
	ökologisch erzeugt, kreuzen Sie bitte "Ja, teilweise" an.		begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern anzugeben.
2	Anzugeben sind grundsätzlich alle Flächen, die der		nausem anzugeben.
	Erzeugung von Strauchbeeren dienen (einschließlich	5	Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzab-
	Vorgewende). Hierzu gehören auch die Flächen von		deckungen zählen die Flächen für Kulturen, die die ganze
	Junganlagen, die noch nicht im Ertrag stehen. Sollten Junganlagen mit Nullertrag oder Flächen, die aus anderen		oder den überwiegenden Teil der jeweiligen Anbauzeit in/ unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder an-
	Gründen keinen Ertrag haben, aufgeführt sein, ist dies		deren hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas,
	im Bemerkungsfeld der Ernte beeinflussenden Faktoren		fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Dazu zählen
	anzugeben.		Flächen unter Schutz- und Schattennetzen mit einem sehr
3	Anzugeben ist die marktfähige Ware, unabhängig davon,		dichten Gewebe und einem Beschattungsgrad von 80% und mehr. Wege zwischen den Beeten gehören dazu. Bei
	ob die Ernte tatsächlich auf den Markt gelangt oder nicht.		Dach- und Stehwandeindeckung aus unterschiedlichen
	Der Eigenverbrauch und die Verluste, die erst nach der		Materialien gilt die Dacheindeckung.
	Ernte auftreten, sind somit einzubeziehen. Dagegen ist		Nicht begehbare Einrichtungen, wie tragbare Aufzucht-
	der Teil der Ernte, der eventuell auf den Sträuchern		kästen, niedrige Tunnel usw. gehören ebenso wie
	verbleibt und Verluste, die bei der Ernte auftreten, nicht		Schattennetze mit einem Schattenwert von unter 80%,
	hinzuzurechnen. Nullerträge bei Junganlagen oder anderen Flächen sind im Bemerkungsfeld der Ernte		Hagelschutznetze, vorübergehende Regenschutzsysteme

Ernte beeinflussende Faktoren

beeinflussenden Faktoren anzugeben.

2

3

Hier können Sie besondere die Ernte(menge) beeinflussende Faktoren (z.B. ungünstiger Blühverlauf, ungünstige Witterung, Hagel, Schädlings- oder Pilzbefall, Gründe für Nullerträge) angeben:

ı			
ı			
ı			
ı			
ı			
ı			
ı			
ı			
ı			
ı			
ı			
ı			
ı			
1			

abdeckungen; diese sind zu Kulturen im Freiland zu zählen.

Seite 2 SBE 2025

Abschnitt 1: Ökologische Produktion von Strauchbeeren 2025

Unterliegt die Bewirtschaftung der Flächen mit Strauchbeeren in Ihrem Betrieb dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EU) 2018/848?	Code	Ja, vollständig 1 Ja, teilweise 2 Nein 3	
---	------	--	--

Abschnitt 2: Anbauflächen und Erntemengen von Strauchbeeren 2025

Strauchbeerenart		Anbaufläche (einschließlich Junganlagen) 2			Code	Erntemenge 3	
		ha a		m ²	Code	kg	
Strauchbeeren im Freiland							
Johannisbeeren, Rote und Weiße	1701				1741		
Johannisbeeren, Schwarze	1702				1742	<u></u>	
Himbeeren	1703				1743		
Kulturheidelbeeren	1704				1744		
Schwarzer Holunder	1705						
davon Ernte als: Holunderbeeren					1746		
Holunderblüten					1747		
Sanddorn (abgeerntet)	1708				1748		
Sanddorn (nicht abgeerntet)	1709		—				
Stachelbeeren	1710				1750		
Brombeeren	1711				1751		
Aroniabeeren	1717		—		1752		
Sonstige Strauchbeeren im Freiland Bitte sonstige Strauchbeeren mit den größten Anbauflächen aufführen.							
1714	- 1715			—	1716		
17.14	- 1713 -		—		1710		
Sonstige zuvor nicht aufgeführte Strauchbeeren im Freiland	1740				1780		
Strauchbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern 5							
Himbeeren	1781		—		1785		
Sonstige Strauchbeeren	4 1782		—	—	1786		
Strauchbeeren insgesamt ohne Code 1747	1789				1790		

SBE 2025 Seite 3



Strauchbeerenerhebung 2025

SBE

Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Strauchbeerenerhebung wird allgemein jährlich in der Zeit von September bis Dezember durchgeführt. Ziel der Strauchbeerenerhebung ist es, die Anbaufläche und die Erntemenge der einzelnen Strauchbeerenarten zu ermitteln. Zugleich werden mit ihnen die statistischen Anforderungen der Europäischen Union zur pflanzlichen Erzeugung abgedeckt.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in Verbindung mit dem BStatG und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) DS-GVO.

Erhoben werden die Angaben zu § 17c Absatz 1 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus §93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit §15 BStatG. Nach §93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen landwirtschaftlicher Betriebe auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach §23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen §15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach §15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Angaben der Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person ist freiwillig und im Fragebogen besonders gekennzeichnet.

SBE Seite 1

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter ☑ https://www.gesetze-im-internet.de/.

² Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter I https://eur-lex.europa.eu/.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter

https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach §16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z.B. die Statistischen Ämter der Länder, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZBund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).
 Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier:
 https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter.

Nach §98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit §16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach §16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

- 1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
- innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Kennnummer, Löschung, Betriebsregister

Name (gegebenenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes sowie Name und Rufnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird für jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben, die von den statistischen Ämtern der Länder in das nach §97 Absatz 1 AgrStatG zu führende landwirtschaftliche Betriebsregister übernommen wird. Die verwendete Kennnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe. Neben der vergebenen Kennnummer werden in das Betriebsregister nach §97 Absatz 2 AgrStatG folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen

- die Namen und die Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/ Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,

Seite 2 SBE

- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnung für regionale Zuordnungen.
- die Art des Betriebes.
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises notwendig sind.
- die Art der Bewirtschaftung.
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen und
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO.
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter https://www.statistikportal.de/de/datenschutz.

SBE Seite 3